

Das schweizerische Erbrecht und seine Neuerungen ab 2023

Alter Postplatz 2 / City
Postfach
CH-6371 Stans
www.bilaw.ch

lic. iur. **Marc Blöchlinger**
Rechtsanwalt und Notar
Tel. +41 41 611 00 52
marc.bloechlinger@bilaw.ch

lic. iur. **Patrick Iten**
Rechtsanwalt und Notar
Tel. +41 41 611 00 54
patrick.iten@bilaw.ch



Erbschaft

Programm

1. Vorstellung und Einführung
2. Aktuell geltende Regelung
3. Neue Regelung ab 2023
4. Folgen für die Praxis
5. Diskussion und Fragerunde

Programm

1. Vorstellung und Einführung
2. Aktuell geltende Regelung
3. Neue Regelung ab 2023
4. Folgen für die Praxis
5. Diskussion und Fragerunde

Vorstellung

Beruflich

- Universität St. Gallen (2005)
- Anwaltspatent Luzern (2008)
- CSS Versicherung, Luzern (2007 - 2013)
- Bezirksgerichte Luzern, Hochdorf und Willisau (2013 - 2019)
- Notariatspatent Nidwalden (2016)
- Blöchlinger Iten Rechtsanwälte Notare (seit 2018)

Privat

- Aufgewachsen in Glarus
- Wohnhaft in Hergiswil (seit 2005)
- Verheiratet, 2 Kinder (1.5- und 6-jährig)



Programm

1. Vorstellung und Einführung
2. Aktuell geltende Regelung
3. Neue Regelung ab 2023
4. Folgen für die Praxis
5. Diskussion und Fragerunde

Aktuell geltende Regelung

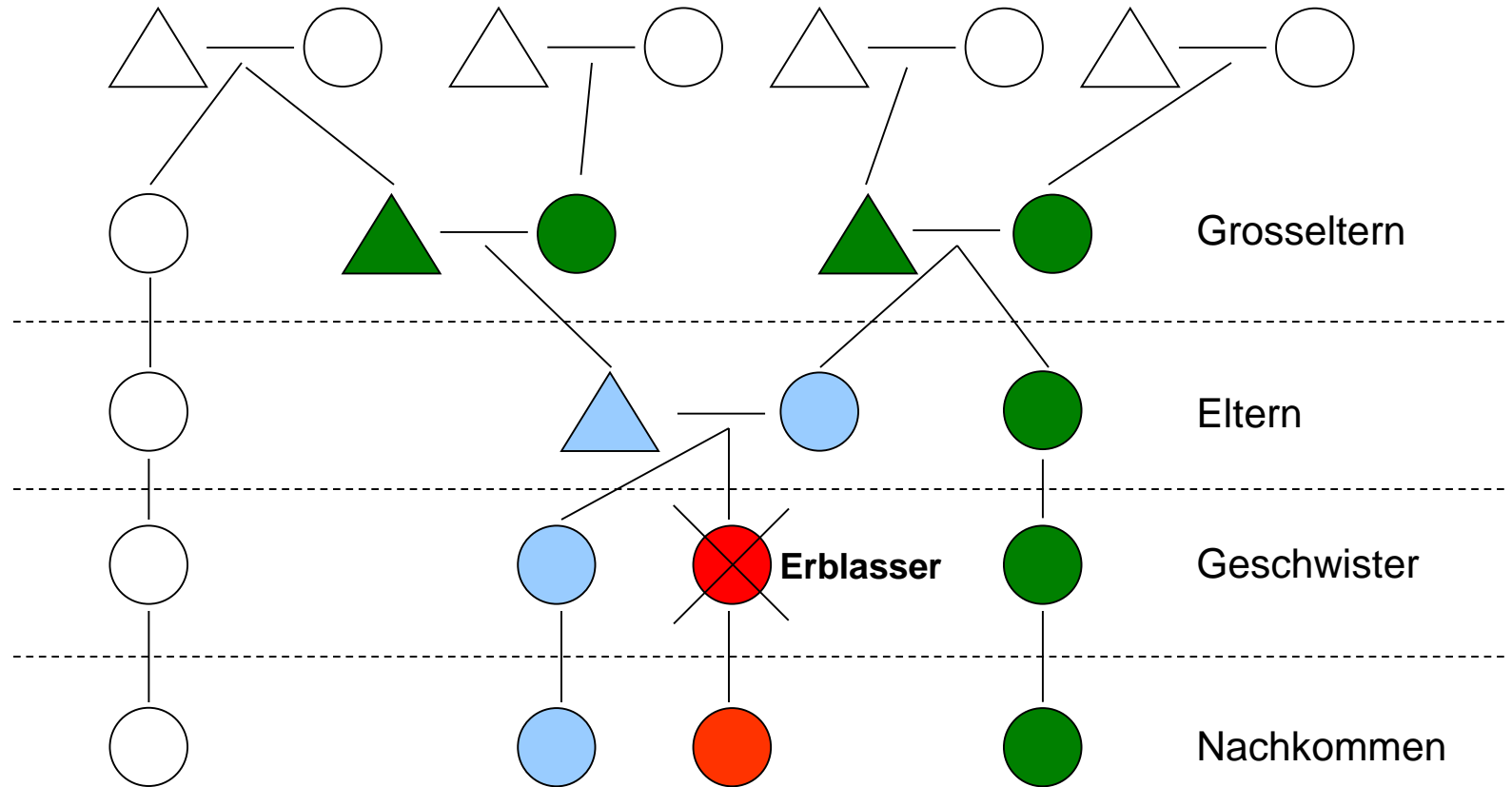
Die gesetzliche Erbfolge (1/3)

- wenn **kein Testament oder Erbvertrag** vorhanden ist
- «Auffangregelung» gemäss Gesetz zur Frage, wer welchen Anteil am gesamten Nachlass erben soll
- Parentelsystem: gesetzliches «Ordnungssystem»
 1. Nachkommen
 2. Eltern
 3. Grosseltern
- Schema auf nächster Seite

Die gesetzliche Erbfolgeregelung

Sind in einer Parentel keine Erbberechtigte vorhanden,
fällt die Erbschaft an die nächste Parentel.

△ = Frau
○ = Mann



- ERBFOLGEE** ↓
- 1. Parentel: Die Nachkommen; Kinder erben zu gleichen Teilen (ZGB 457)
 - 2. Parentel: Die Eltern (je ½) und deren Nachkommen (ZGB 458)
 - 3. Parentel: Die Grosseltern (je ½) und deren Nachkommen (ZGB 459)
 - Kein Erbrecht mehr: Es erbt das Gemeinwesen (ZGB 466, EG ZGB 66)

Aktuell geltende Regelung

Die gesetzliche Erbfolge (2/3)

– Fünf Prinzipien des Parentelsystems:

1. **«Ausschluss-Prinzip»:** ein Mitglied der vorangehenden Parentel schliesst alle Mitglieder der nachfolgenden Parentel vom Erbe aus
2. **«Häupter-Prinzip»:** nur oberste Mitglieder einer Parentel erben, wenn sie den Erbgang erleben
3. **Eintrittsprinzip:** bei Wegfall eines Erben rücken die Nachkommen an seine Stelle nach
4. **Gleichheitsprinzip:** Nachkommen erben zu gleichen Teilen
5. **Anwachsprinzip:** beim Fehlen von nachrückenden Erben fällt der Anteil des weggefallenen Erben den anderen Erben gleichmässig zu

Aktuell geltende Regelung

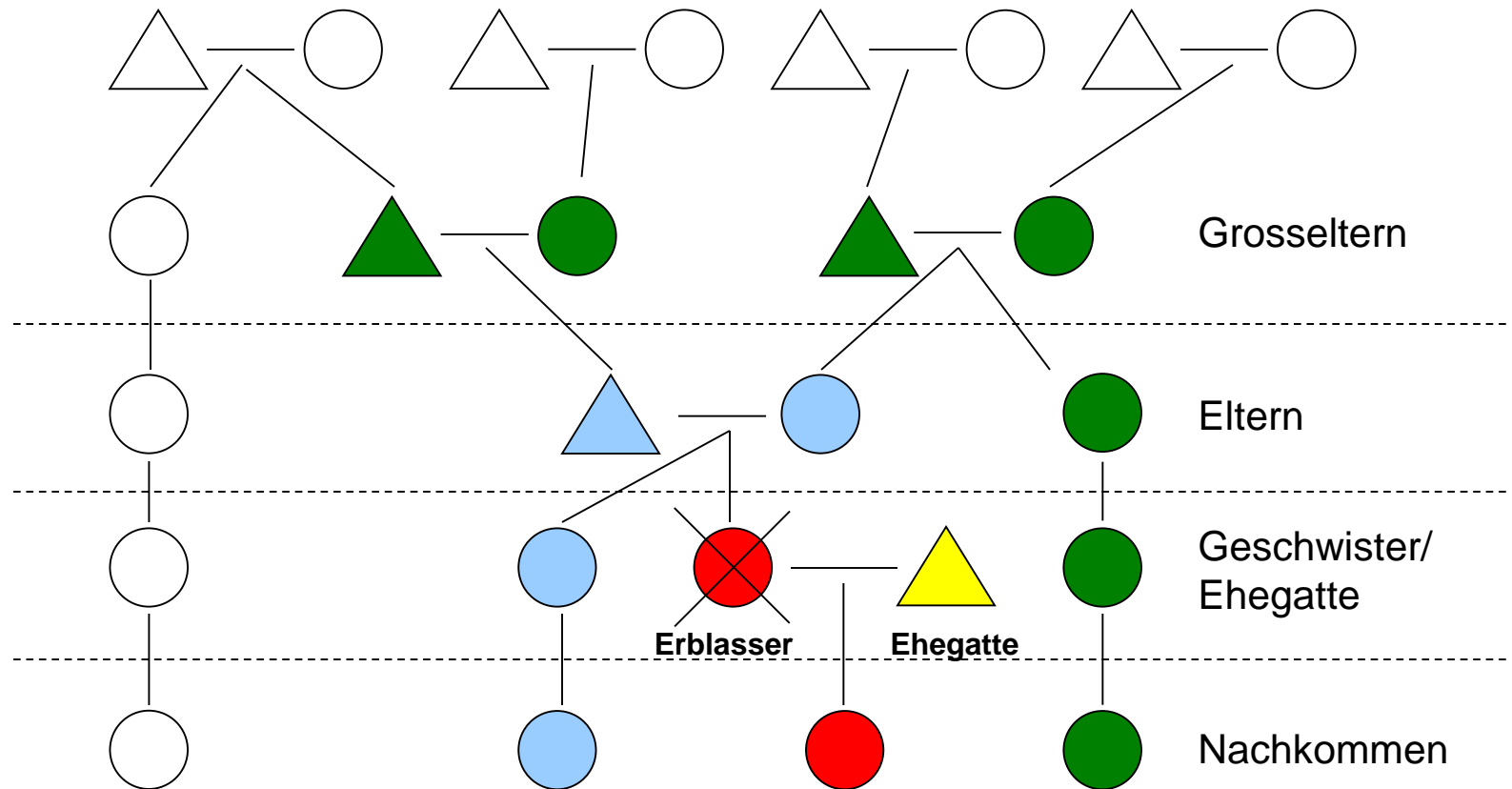
Die gesetzliche Erbfolge (3/3)

- Stellung Ehegatten/eingetragene Partner
 - **Gesetzlicher Erbe ausserhalb des Parentelsystems**
 - Gesetzliche Erbquote
 - neben Erben der 1. Parentel: $\frac{1}{2}$
 - neben Erben der 2. Parentel: $\frac{3}{4}$
 - neben Erben der 3. Parentel: ganze Erbschaft
 - Kein Erbrecht geschiedener Personen
 - Schema auf nächster Seite
- Stellung Gemeinwesen
 - «Letzter Erbe» in der gesetzlichen Erbfolge
 - D.h.: wenn weder Verwandte (1.-3. Parentel) noch ein Ehegatte/ein eingetragener Partner vorhanden sind

Die gesetzliche Erbfolge

Ehegatte oder eingetragener Partner als Konkurrenz zu den übrigen gesetzlichen Erben

△ = Frau
○ = Mann



Der Ehegatte oder der eingetragene Partner erbt als nicht Blutsverwandter (vgl. ZGB 462):

- $\frac{1}{2}$ der Erbschaft, in Konkurrenz zu den Nachkommen (1. Parentel)
- $\frac{3}{4}$ der Erbschaft, in Konkurrenz zur elterlichen Parentel (2. Parentel)
- die ganze Erbschaft, in Konkurrenz zur grosselterlichen Parentel (3. Parentel)

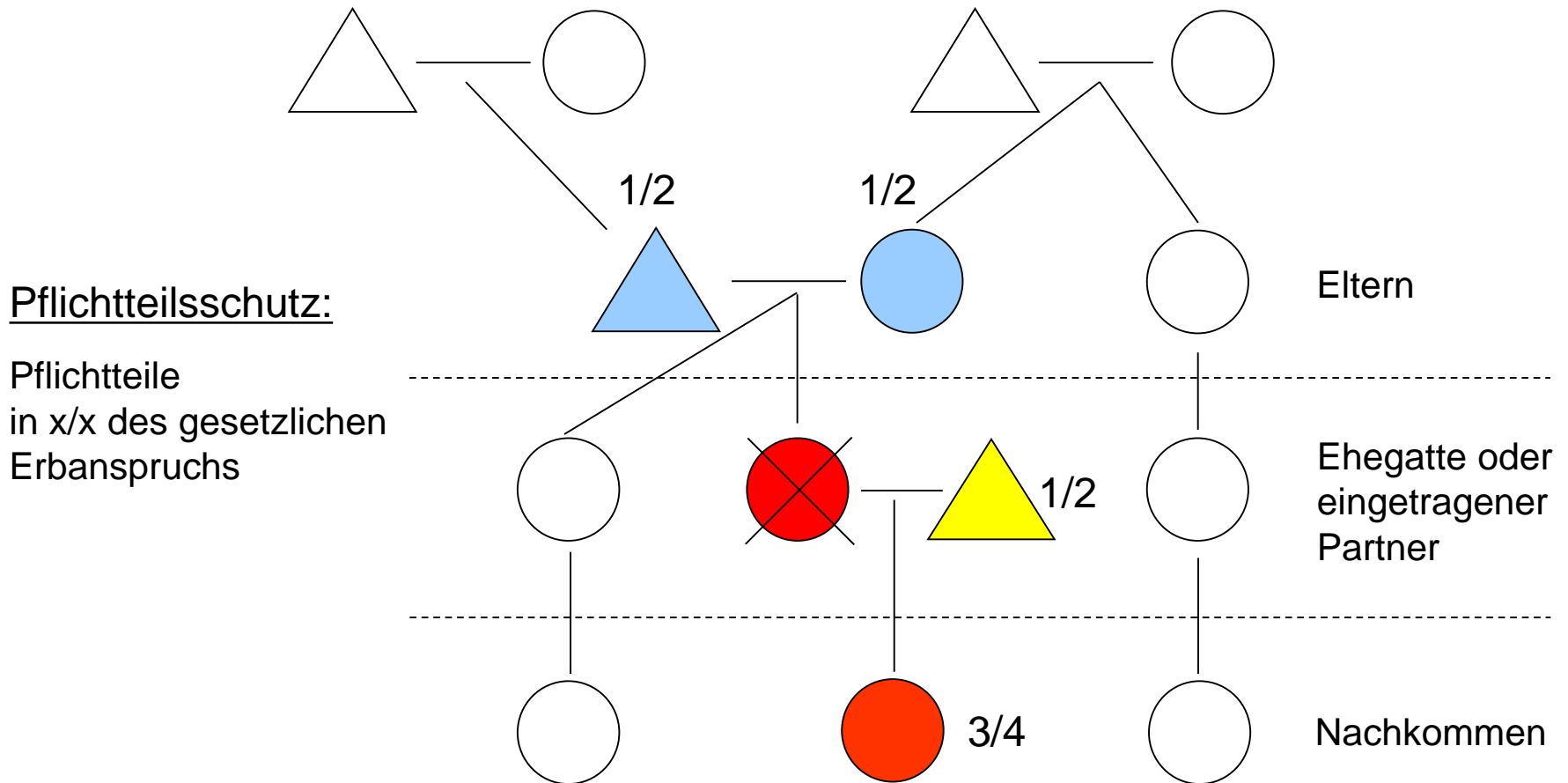
Aktuell geltende Regelung

Pflichtteilsschutz (1/2)

- Definition: **unentziehbarer Bruchteil der gesetzlichen Erbquote**
- Gegenstück (zur gebundenen Quote): verfügbare oder freie Quote
- Pflichtteilserben
 - Nachkommen: $\frac{3}{4}$
 - Ehegatte/eingetragener Partner: $\frac{1}{2}$
 - Eltern: $\frac{1}{2}$
- Geschwister haben keinen Pflichtteilsschutz
- Schema auf nächster Seite

Pflichtteilsschutz (Art. 471 ZGB)

△ = Frau
○ = Mann



Aktuell geltende Regelung

Pflichtteilsschutz (2/2)

- Pflichtteil ist **prozessual erzwingbar** (Herabsetzungsklage)
- Achtung: einjährige Verwirkungsfrist (!)

Aktuell geltende Regelung

Verfügungen von Todes wegen

- Rechtsgeschäft besonderer Art mit Wirkung auf den Tod hin
- Arten
 - Letztwillige Verfügungen (= Testamente)
 - Erbverträge
- Grundsatz der Testierfreiheit
- Einschränkungen der Testierfreiheit
 - in der Form (Numerus clausus der Verfügungsarten, strenge formelle Voraussetzungen)
 - in der Quantität (Pflichtteilsschutz)
 - in der Qualität (z.B. Verbot rechtswidriger und unsittlicher Anordnungen)
 - in persönlicher Hinsicht (strenge Vertretungsfeindlichkeit)

Aktuell geltende Regelung

Letztwillige Verfügungen (1/3)

- Auslegung nach dem wirklichen Willen des Erblassers
- Arten
 - Eigenhändiges Testament
 - Mündliches Testament (Nottestament)
 - Öffentliches Testament
- Eigenhändiges Testament
 - Formerfordernisse
 - Eigenhändige Niederschrift
 - Datierung
 - Unterschrift des Erblassers
 - häufigste Form in der Praxis
 - Vorteile: unkomplizierter in der Errichtung und Abänderung, kostengünstiger als andere Arten
 - Nachteil: Gefahr von Formfehlern und inhaltlichen Ungenauigkeiten bei Laien

Aktuell geltende Regelung

Letztwillige Verfügungen (2/3)

– Mündliches Testament (Nottestament)

- Nur bei **ausserordentlichen Umständen** zulässig (Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien, Kriegsereignisse usw.), wenn andere Errichtungsform nicht möglich
- Beschränkte Gültigkeit (14 Tage)
- Problem: Erfordernis von tauglichen Zeugen
- Sofortige Übergabe oder Nachricht an Kantonsgericht (Art. 68 EG ZGB)
- Bedeutung in der Praxis: **sehr selten**

– Öffentliches Testament

- Gültigkeitserfordernisse
 - Urteilsfähigkeit der verfügenden Person
 - Urkundsperson ohne Ausstandsgründe
 - Zwei Zeugen ohne Ausstandsgründe
- Testiergeheimnis kann nur gewahrt werden, wenn Notar die Zeugen stellt
- Vorteil: **vertiefte Reflexion über die Willensäußerung**
- Nachteil: Beurkundungskosten

Aktuell geltende Regelung

Letztwillige Verfügungen (3/3)

- Widerruf: Prinzip der **beliebigen Abänderbarkeit**
 - Widerrufstestament
 - Vernichtungshandlung
 - Errichtung einer späteren Verfügung von Todes wegen als konkludenter, vollständiger oder partieller Widerruf
 - Widerruf des Widerrufs

Aktuell geltende Regelung

Erbvertrag

- Mehrseitiges Rechtsgeschäft mit **Bindungswirkung**
- Errichtung: öffentliche Beurkundung mit zwei Zeugen
- Arten
 - Positiver Erbvertrag: **Erbzuwendung** entgeltlich/unentgeltlich
 - Negativer Erbvertrag: **Erbverzicht** entgeltlich/unentgeltlich
(Achtung: Erbverzicht gilt auch gegenüber Nachkommen des Verzichtenden, Unterschied zur Enterbung!)
- Widerruf
 - Grundsatz: Einvernehmlich in Schriftform
 - Ausnahmen
 - einseitiger Widerruf durch Erblasser (Vorliegen eines Enterbungsgrunds)
 - Wegfall von Gesetzes wegen (Tod des begünstigten Erben/Vermächtnisnehmers)
 - Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsstörung unter Lebenden

Aktuell geltende Regelung

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (1/3)

– Erbeinsetzung

- Erbenstellung **wie gesetzlicher Erbe** (wird Mitglied der Erbengemeinschaft)
- Aber: Grundsätzlich keine gesetzliche Ausgleichspflicht
- Einsetzung auf gesamten Nachlass oder bestimmte Quote
- Natürliche und juristische Personen

– Vermächtnis

- Vermächtnisnehmer hat **keine Erbenstellung**, aber obligatorischen (keinen dinglichen) Herausgabeanspruch gegenüber Erbengemeinschaft
- Erbengemeinschaft: Pflicht zur Übergabe der vermachten Objekte
- Objekte: individualisierte körperliche Gegenstände, Geldbeträge, Rechte oder Forderungen

– Vorausvermächtnis

- Zusätzliche Begünstigung eines Erben durch ein Vermächtnis

Aktuell geltende Regelung

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (2/3)

- Auflagen
 - Pflicht des Belasteten zu einem Tun oder Unterlassen
- Bedingungen
 - Bestand oder Nichtbestand einer Anordnung werden abhängig gemacht vom Eintritt einer zukünftigen und ungewissen Situation
- Privatorische Klauseln
 - Pflichtteilssetzung von Erben, welche die letztwillige Verfügung anfechten
 - Zweck: Begünstigungen von einem bestimmten Wohlverhalten der Bedachten abhängig machen, Unterbindung gerichtlicher Prozesse
- Teilungsvorschriften
 - Testamentarische Vorschriften über die Teilung und Bildung der Erbteile
 - Vermutung für Vorliegen einer Teilungsregel (kein Vermächtnis)
 - Kein zwingender Charakter (sind bei Einstimmigkeit der Erben nicht zu beachten)

Aktuell geltende Regelung

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (3/3)

– Ersatzverfügung

- Ersatzanordnung für den Fall, dass die vom Erblasser vorgesehene Person das Zugewiesene aus dem Nachlass wegen Vorversterben oder Erbunwürdigkeit nicht annehmen kann oder ausschlägt

– Nacherbeneinsetzung

- Vorerbe erbt etwas «zuerst», muss dies dann allerdings zu einem vom Erblasser bestimmten Zeitpunkt einem sog. Nacherben ausliefern bzw. «weitergeben»
- Folge: Schlechterstellung des Vorerben (lediglich Nutzniessung an Erbschaft bis zur Auslieferung, evtl. sogar Sicherstellungspflicht)
- Korrektur: «Nacherbeneinsetzung auf den Überrest», d.h. Vorerbe muss nur das im bestimmten Zeitpunkt noch Vorhandene ausliefern

– Errichtung einer Erbstiftung

- Zulässiger Stiftungszweck muss vorhanden sein

Aktuell geltende Regelung

Zusammenfassung

- Wenn keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge (Parentelsystem, Grundprinzipien)
- Es gibt den Pflichtteilsschutz, der die Verfügungsfreiheit des Erblassers einschränkt
- Pflichtteilserben sind (mit dem jeweiligen Bruchteil der Erbquote):
 - Nachkommen: $\frac{3}{4}$
 - Ehegatte/eingetragener Partner: $\frac{1}{2}$
 - Eltern: $\frac{1}{2}$
- Mit einem Testament oder einem Erbvertrag kann der Erblasser seinen Nachlass weitgehend nach eigenem Wunsch regeln

Programm

1. Vorstellung und Einführung
2. Aktuell geltende Regelung
3. Neue Regelung ab 2023
4. Folgen für die Praxis
5. Diskussion und Fragerunde

Neue Regelung ab 2023

Einleitung

- Erbrecht hat wichtige wirtschaftliche und soziale Bedeutung
- Schweizerisches Erbrecht: seit über 100 Jahren praktisch unverändert
- Vererbtes (und verschenktes) Vermögen hat sich in der Schweiz in den letzten 20 Jahren fast verdreifacht
 - 1999: 36 Milliarden
 - 2020: 95 Milliarden
- Erbrechtliche Themen sind auf der politischen Agenda «nach oben gerückt»
 - Vermehrte Revisionsbestrebungen im In- und Ausland
 - Schweiz: «Motion Gutzwiller» (17.06.2010)

Neue Regelung ab 2023

Meilensteine

- 17.06.2010: «Motion Gutzwiller»
 1. das «nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und den stark geänderten Lebensrealitäten anzupassen»
 2. zu prüfen, «ob weitere Anpassungen des Erbrechts angezeigt erscheinen»
- März 2016: Vorentwurf Bundesrat und erläuternder Bericht
- 10. Mai 2017: Revision in drei Etappen
 1. «Politische» Erbrechtsrevision (Grundauftrag der Motion Gutzwiller)
 2. «Technische» Revisionsanliegen
 3. Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

Neue Regelung ab 2023

Die «politische» Erbrechtsrevision

- 29. August 2018: Botschaft des Bundesrates mit Gesetzesentwurf
- Anschl.: Beratungen, Vernehmlassungen
- Viel diskutierter Punkt: Begünstigung des faktischen Lebenspartners, letztlich Ablehnung
- 18. Dezember 2020: Verabschiedung des Schlussabstimmungstextes durch die eidg. Räte
- 1. Januar 2023: Inkrafttreten

Neue Regelung ab 2023

Änderungen im Überblick

1. Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern
2. Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners
3. Klarstellungen bei der Herabsetzung
 - Überhäftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
4. Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen
5. Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Neue Regelung ab 2023

Änderungen im Überblick

1. Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern
2. Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners
3. Klarstellungen bei der Herabsetzung
 - Überhäftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
4. Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen
5. Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

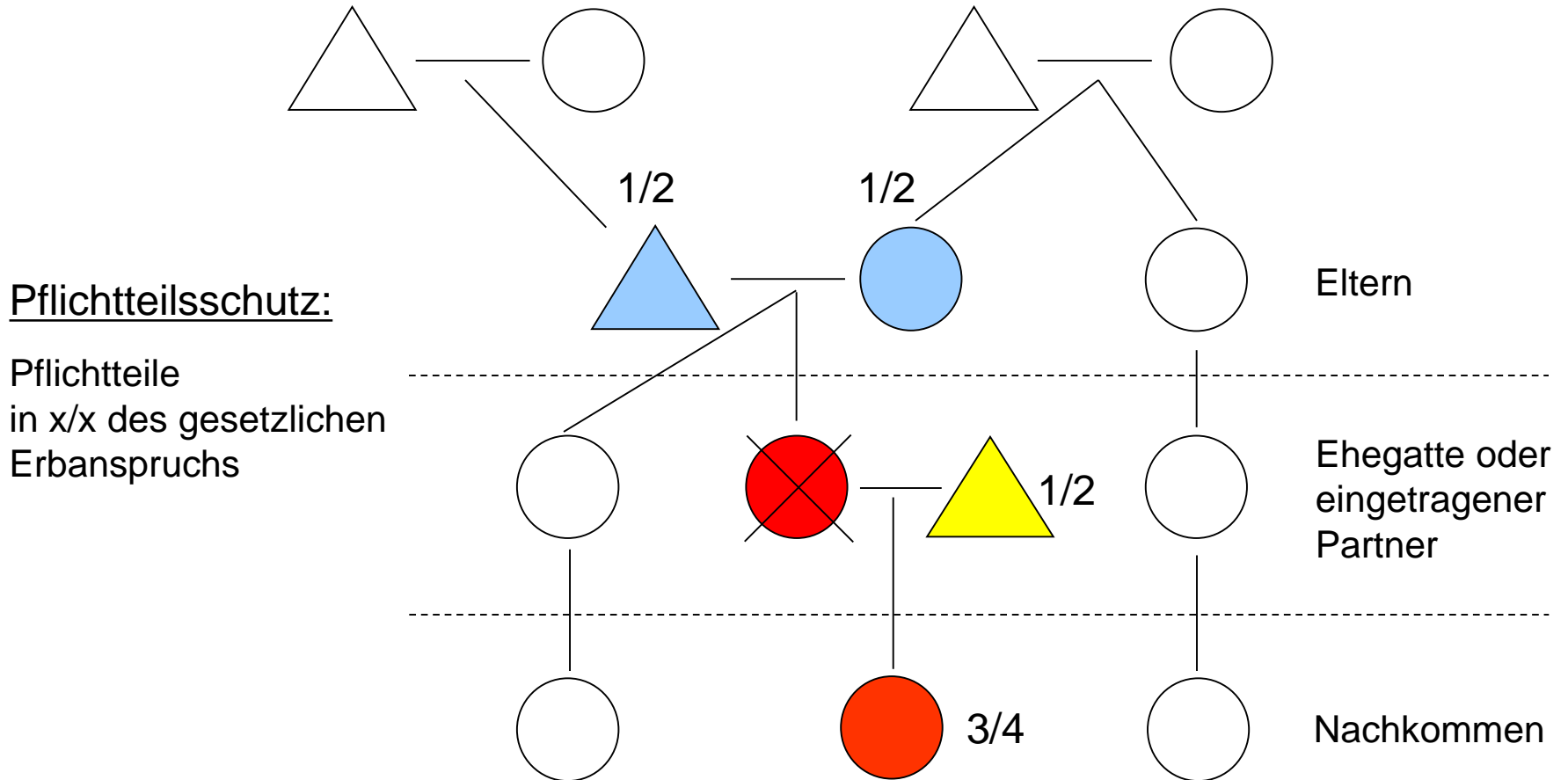
Neue Regelung ab 2023

Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern

- Nachkommen: Reduktion von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ (der gesetzlichen Erbquote)
- Eltern: nicht mehr pflichtteilsgeschützt
- Gesetzliche Erbteile und Parentelsystem unverändert
- Folge: Erhöhung der verfügbaren Quote (neu stets mindestens $\frac{1}{2}$ des Nachlasses)
- Revisionsziel: Planungs- und Verfügungsfreiheit des Erblassers erhöhen, mehr Flexibilität
- Verfügungsfreiheit bei Konkubinaten ist aus wirtschaftlicher Sicht aber noch nicht voll verwirklicht, solange kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht liberalisiert und harmonisiert werden (z.B. Kt. SO: Steuersatz 30 %)

Pflichtteilsschutz aktuell

△ = Frau
○ = Mann

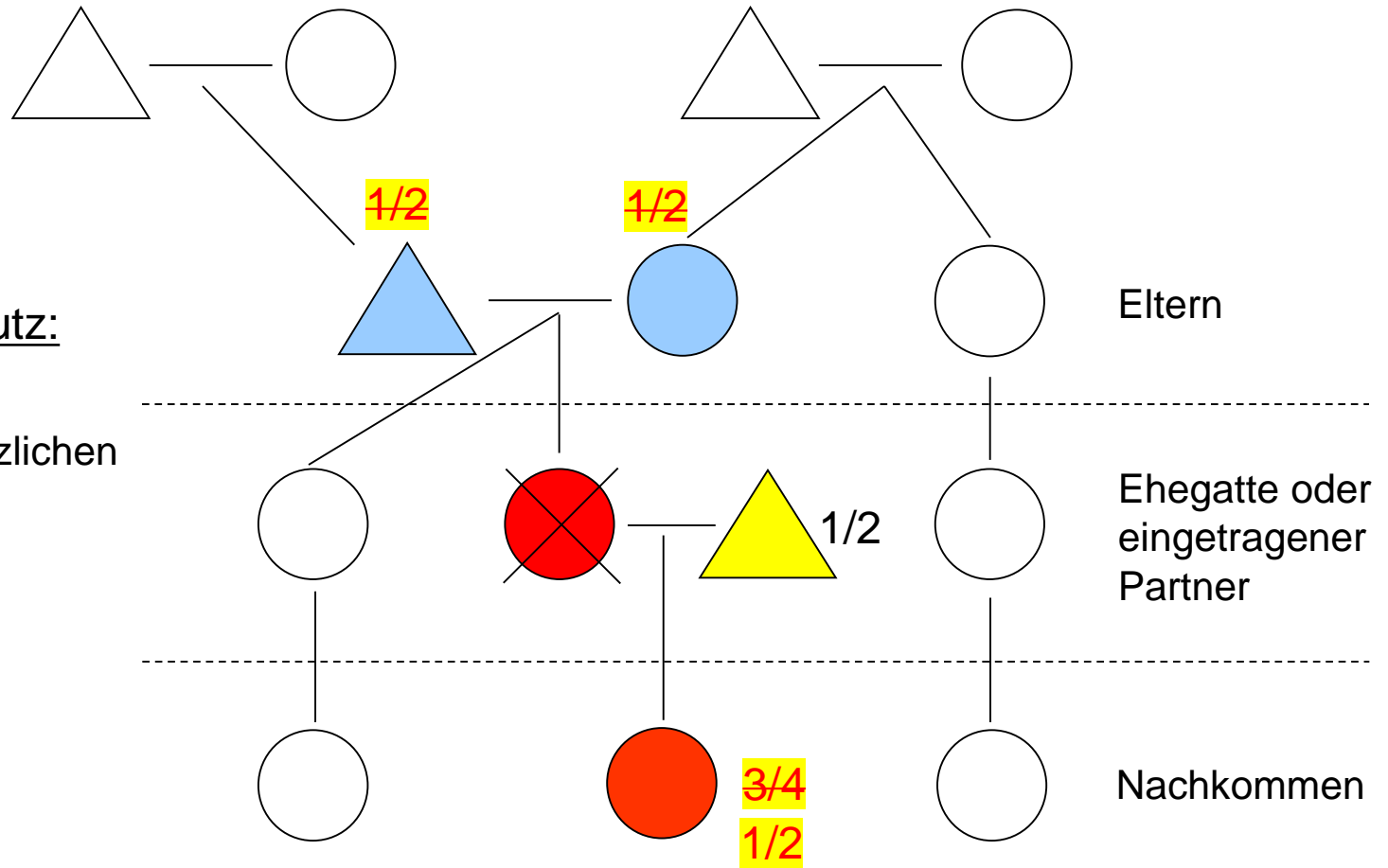


Pflichtteilsschutz aktuell

△ = Frau
○ = Mann

Pflichtteilsschutz:

Pflichtteile
in x/x des gesetzlichen
Erbanspruchs



Neue Regelung ab 2023

Änderungen im Überblick

1. Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern
2. Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners
3. Klarstellungen bei der Herabsetzung
 - Überhäftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
4. Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen
5. Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Neue Regelung ab 2023

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners

- Ausgangslage: Begünstigung des überlebenden Ehegatten/Partners mit einer Nutzniessung
- Tendenz in Europa: Besserstellung des überlebenden Ehegatten
- Neu: Verfügbare Quote wird den reduzierten Pflichtteilen angepasst, sie beträgt neben der Nutzniessung neu $\frac{1}{2}$ (anstatt $\frac{1}{4}$) des Nachlasses
- Revisionsziel: Dem überlebenden Ehegatten die Fortführung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen

Neue Regelung ab 2023

Änderungen im Überblick

1. Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern
2. Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners
3. Klarstellungen bei der Herabsetzung
 - Überhäftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
4. Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen
5. Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Neue Regelung ab 2023

Klarstellungen bei der Herabsetzung (1/4)

- Allgemeines Ziel: Streitige Punkte gemäss aktueller Lehre und Rechtsprechung klarstellen
- Klarstellung 1: Überhälftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Erklärung: Beim Tod eines Ehegatten hat die güterrechtliche Auseinandersetzung Vorrang vor der erbrechtlichen Teilung
 - Deshalb: Optimale Begünstigung des Ehegatten ist in der Praxis einer der Hauptgründe für den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages
 - Ehevertragliche Umsetzung: Summe beider Vorschläge werden dem überlebenden Ehegatten zugewiesen
 - Folge: Nachlass besteht nur noch aus Eigengut des Erblassers (Minimierung des Nachlasses, Optimierung der eherechtlichen Begünstigung)

Neue Regelung ab 2023

Klarstellungen bei der Herabsetzung (2/4)

- Bisher: Rechtsstreit in der Lehre, ob die eherechtliche Begünstigung nur die Pflichtteile der *nichtgemeinsamen* Nachkommen wahren muss (Argumentation 1) oder auch diejenige der *gemeinsamen* Nachkommen (Argumentation 2)
- Praxis: Überwiegende Vertretung und Umsetzung der Argumentation 1
- Grund: Volle Vorschlagszuweisung soll zwei (von den gemeinsamen Nachkommen akzeptierte) Ziele sicherstellen:
 1. Maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten/Elternteils
 2. Speditive Nachlassabwicklung
- Neue Regelung stellt klar: Überhälftige Vorschlagszuweisung gilt als Zuwendung unter Lebenden und wird bei der Berechnung der Pflichtteile der *gemeinsamen* Nachkommen nicht hinzugerechnet (bei der Berechnung der Pflichtteile der *nichtgemeinsamen* Nachkommen hingegen schon, wie bisher)
- Ziele: Stärkung der Position des überlebenden Ehegatten

Neue Regelung ab 2023

Klarstellungen bei der Herabsetzung (3/4)

- Klarstellung 2: Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Zur Erklärung: Gebundene Selbstvorsorge = Säule 3a
 - Neu: Alle Begünstigten aus einer Säule 3a-Lösung haben ungeachtet der Vorsorgeform (z.B. Bank oder Versicherung) einen eigenen und direkten Anspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung
 - Folge: Leistungen fallen nicht in den Nachlass, keine ehedüter- und erbrechtliche Teilung dieser Leistungen
 - Aber: Berücksichtigung bei der Berechnung der Pflichtteile
 - Bankleistung: Kapital
 - Versicherungsleistung: Rückkaufswert

Neue Regelung ab 2023

Klarstellungen bei der Herabsetzung (4/4)

- Klarstellung 3: Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
 - Zur Erklärung: Intestaterwerb = Erwerb aus gesetzlicher Erbfolge (kein Testament oder Erbvertrag vorhanden)
 - Neu: Dieser Erwerb ist (auch) der Herabsetzung unterworfen
 - Prioritäre Rangfolge der Herabsetzung: vor allen anderen Erwerbsarten

Neue Regelung ab 2023

Änderungen im Überblick

1. Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern
2. Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners
3. Klarstellungen bei der Herabsetzung
 - Überhäftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
4. Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen
5. Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Neue Regelung ab 2023

Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- Aktuelle Praxis des Bundesgerichts:
 - Erblasser kann grundsätzlich Schenkungen zu Lebzeiten machen
 - Anfechtung der Schenkungen nur dann erfolgreich, wenn Erbvertrag einen Vorbehalt enthält oder Erbvertragsgläubiger Beweis der offensichtlichen Schädigungsabsicht erbringen kann
- Lehre: Kritik an dieser strengen Rechtsprechung
- Neuer Art. 494 Abs. 3 ZGB: Alle Zuwendungen unter Lebenden, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, sind anfechtbar, sofern
 1. dadurch erbvertragliche Ansprüche geschmälert werden
 2. lebzeitige Zuwendungen im Vertrag nicht vorbehalten wurden
- Revisionsziel: Grundsätzliches Schenkungsverbot anstatt grundsätzliche Schenkungsfreiheit, besserer Schutz des Erbvertragsgläubigers

Neue Regelung ab 2023

Änderungen im Überblick

1. Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern
2. Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners
3. Klarstellungen bei der Herabsetzung
 - Überhäftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden
 - Gebundene Selbstvorsorge gehört nicht zur Erbmasse
 - Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
4. Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen
5. Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Neue Regelung ab 2023

Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

- Heute: erb- und pflichtteilsrechtliche Ansprüche bis zum Urteil, also auch während des hängigen Verfahrens
- Neu: Verlust des Pflichtteilsschutzes, aber nicht zwingend Verlust des gesetzlichen Erbanspruchs
 - Durch **Testament** kann der überlebende Ehegatte sowohl vom Pflichtteilsanspruch als auch von seinem gesetzlichen Erbanspruch vollumfänglich ausgeschlossen werden
 - **Kein Testament:** Verlust des Pflichtteilsanspruchs, nicht aber des gesetzlichen Erbanspruchs
- Revisionsziel: Taktische Verfahrensverzögerungen verhindern, Schaffung eines faktischen Enterbungsgrundes

Neue Regelung ab 2023

Übergangsregelungen

- Es gilt das Todestagsprinzip
- Tod vor dem 1. Januar 2023: heutiges Recht
- Tod nach dem 1. Januar 2023: neues Recht
- Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages oder Testaments ist nicht entscheidend
- Ziel der Übergangsregelung: Den Bürgerinnen/Bürgern Zeit geben, um bereits errichtete Testamente/Erbverträge an das neue Recht anzupassen

Neue Regelung ab 2023

Abgelehnte Änderungsvorschläge (Auswahl)

1. Vollumfängliche Abschaffung der Pflichtteile

- Allgemeines Rechtsempfinden, dass ein Teil des Nachlasses den nächsten Angehörigen vorbehalten bleibt
- Zudem: Pflichtteile gibt es in allen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen

2. Einführung eines Unterstützungsanspruchs zugunsten faktischer Lebenspartner

- Faktische Lebenspartner können weiterhin nur im Rahmen der verfügbaren Quote erbrechtlich begünstigt werden
- Zudem: Verringerung des Gestaltungsspielraums bei Schenkungen nach dem Abschluss eines Erbvertrages

3. Gesetzlich zwingende Wiederverheiratursklausel

- Weiterhin (ausschliesslich) auf Vertragsebene zu lösen
- Wurde von der Politik (m.E. zu Recht) als übermässiger Eingriff in die Privatautonomie betrachtet

Programm

1. Vorstellung und Einführung
2. Aktuell geltende Regelung
3. Neue Regelung ab 2023
4. Folgen für die Praxis
5. Diskussion und Fragerunde

Folgen für die Praxis

Was ist eine gute Nachlassplanung?

- «Eine gute Nachlassplanung hat den Anspruch, einen in der Zukunft liegenden Vermögenstransfer verbindlich, klar und konfliktfrei zu regeln.» (Louise Lutz Sciamanna, in: AJP 3/2021)
- Besondere Herausforderung: Unvorhersehbarkeit der künftigen Ereignisse (tatsächliche Gegebenheiten, Verhalten der Beteiligten)
- Lösung:
 - Künftige Optionen als Eventualitäten berücksichtigen und einbeziehen (z.B. «Privatorische Klausel»)
 - Jedoch besser: Regelmässige Überprüfung, ggf. Neuausrichtung der Nachlassplanung

Folgen für die Praxis

Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern (1/3)

- Mehr Verfügungsfreiheit des Erblassers
- Mehr Planungsfreiheit des Erblassers
- Mehr Flexibilität in der Nachlassplanung
- Bedürfnisse des Erblassers sind ungeachtet ihrer Art realisierbar:
 - Begünstigung des Lebenspartners
 - Sicherstellung der Unternehmensnachfolge
 - Verwirklichung philanthropischer Anliegen
- (Noch) nicht erreicht: Bessere erbrechtliche Begünstigung von faktischen Lebenspartnern und Stiefkindern
 - Weiterhin ausschliesslich vom Willen des Erblassers abhängig
 - Steuerrechtliche Umsetzung erforderlich

Folgen für die Praxis

Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern (2/3)

– Empfehlungen für die Praxis:

- Verfügungsfreiheiten nutzen
- Klarheit schaffen, Auslegungsschwierigkeiten vermeiden
- Beispiel Pflichtteilssetzung: Soll ein Nachkomme weiterhin möglichst wenig (d.h. in Zukunft somit noch weniger) erhalten (Formulierungsbeispiel 1, *dynamisch*) oder weiterhin den heutigen Pflichtteil (Formulierungsbeispiel 2, *starr*)?
 - Formulierungsbeispiel 1: «Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil und die Stiftung XY im Umfang der verfügbaren Quote als Erbin ein. Ich bin mir bewusst, dass die gesetzlichen Pflichtteile der Nachkommen per 01.01.2023 reduziert werden. Es gilt dasjenige Recht, welches im Zeitpunkt meines Ablebens in Kraft sein wird.» (dynamische Formulierung)
 - Formulierungsbeispiel 2: «Ich setze meinen Sohn zu $\frac{3}{4}$ und die Stiftung XY zu $\frac{1}{4}$ als Erben ein. Diese Erbquoten gelten ausdrücklich auch für den Fall, dass ich nach dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts versterben sollte, welches die Pflichtteile der Nachkommen reduziert.» (starre Formulierung)

Folgen für die Praxis

Änderung der Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern (3/3)

- Empfehlungen für die Praxis (Fortsetzung):
 - Strafklauseln mehr Bedeutung beimessen
 - Häufiges Beispiel: Privatorische Klausel, wonach ein Erbe, der die Verfügung anfecht, automatisch auf den Pflichtteil gesetzt wird
 - In der Praxis v.a. bei gemeinsamen minderjährigen Kindern sinnvoll, wenn der überlebende Elternteil maximal begünstigt werden soll
 - «Fallhöhe» der pflichtteilsgeschützten Erben wird unter neuem Recht höher, folglich auch die Hebelwirkung der Strafklauseln
 - Aber Achtung: Privatorische Klausel ist ungültig, wenn der betroffene Erbe seine Ansprüche prozessual erfolgreich durchsetzen kann

Folgen für die Praxis

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/Partners

- Besserer Schutz des überlebenden Ehegatten
- Fortführung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen

Folgen für die Praxis

Klarstellungen bei der Herabsetzung

- Mehr Rechtssicherheit
- Mehr Planungssicherheit
- Mehr Akzeptanz in der Praxis

Folgen für die Praxis

Grundsätzliches Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- Aufnahme der bisherigen (m.E. berechtigten) Kritik in der Lehre, Korrektur der Rechtsprechung
- Besserer Schutz des Erbvertragsgläubigers
- Stärkung des Grundsatzes «pacta sunt servanda» (lat., «Verträge sind einzuhalten»)

Folgen für die Praxis

Verlust des Pflichtteilsschutzes während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

- Verhinderung von Verfahrensverzögerungen, Stärkung der Verfahrensökonomie
- Stärkung des «clean break»-Prinzips
- Ggf. höherer Druck auf finanziell schwächeren Ehegatten
 - insb. bei Ehevertrag mit Gütertrennung zu berücksichtigen
 - Vorbehalt, dass der überlebende Ehegatte auch während des Verfahrens pflichtteilsberechtigt ist
- Dahinfallen von Ehe- und Erbverträgen (jedoch bereits heute i.d.R. vertraglich festgehalten)
- Relevanz in der Praxis eher beschränkt, d.h. nicht allzu häufig vorkommender Fall

Folgen für die Praxis

Zusammenfassung und Fazit (1/2)

- Ehegatten und eingetragene Partner gehören zu den «Gewinnern» dieser Erbrechtsrevision
- Nur Teilerfolg für Konkubinatspartner
 - Vorteile aufgrund Reduktion der Pflichtteile
 - Noch immer keine gesetzliche Erbenstellung
 - Z.T. hohe Steuerlast
- Änderung der Pflichtteile im neuen Recht lässt eine Überprüfung der bisherigen Regelung im Testament oder Erbvertrag als ratsam erscheinen
 - Klarheit schaffen, Auslegungsprobleme (und letztlich Konflikte unter den Erben) vermeiden
 - Ist der (erblasserische) Wille auch unter neuem Recht weiterhin klar?
 - Ist der Wille auch unter neuem Recht weiterhin vertretbar?

Folgen für die Praxis

Zusammenfassung und Fazit (2/2)

- Übrige Revisionspunkte (Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages, Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsverfahren) können als Option in die Nachlassplanung einbezogen und berücksichtigt werden
- Wo kein Testament oder Erbvertrag existiert, ändert sich grundsätzlich nichts
- Last but not least: Weitere Erbrechtsrevisionen folgen in den nächsten Jahren, man muss deshalb weiterhin «am Ball bleiben»

Programm

1. Vorstellung und Einführung
2. Aktuell geltende Regelung
3. Neue Regelung ab 2023
4. Folgen für die Praxis
5. Diskussion und Fragerunde

Diskussion und Fragerunde



**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Gerne unterstütze ich Sie beim
Überprüfen, Aufsetzen oder Erneuern
Ihres Testaments oder Erbvertrags

Blöchlinger Iten Rechtsanwälte Notare

Alter Postplatz 2

6370 Stans

+ 41 41 611 00 54

patrick.iten@bilaw.ch